

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1877

12 (10.2.1877)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 10. Februar 1877.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: Die Aufhebung der Eisenbahnbaucasse Mannheim.
Sonstige Bekanntmachungen: Nr. 8764. G.D. Freie Eisenbahnfahrt der Reichstags-Abgeordneten. —
 Nr. 8133. B. Thier- und Fleischtransporte nach Frankreich. — Nr. 8160. B. Mitteldeutscher Verkehrsverkehr. —
 Nr. 8166. B. Güterverkehr auf den Stationen Schnellewalde, Schlettau und Herne. — Nr. 8234. B. Hanseatisch-Rheinisch-
 Westdeutscher Verband. — Nr. 8306. B. Frachtkartenformular der Oesterreichischen Staatseisenbahn. — Nr. 8309. B.
 Westdeutscher Güterverkehr. — Nr. 8387. B. Mitteldeutscher Verband. — Nr. 8401. B. Badisch-Mitteldeutscher Ver-
 bandsverkehr. — Berichtigung.

Allgemeine Verfügungen.

Die Eisenbahnbaucasse Mannheim betreffend.

Unter Bezugnahme auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 21. März und 22. October 1868 (Regierungs-Blatt Nr. XXII. und LXIII.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1. Januar l. J. die Eisenbahnbaucasse Mannheim aufgehoben worden ist und die Erledigung der noch vorkommenden Geschäfte von diesem Tage ab durch die Eisenbahnbau-Central-casse besorgt wird.

Carlsruhe, den 30. Januar 1877.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Nr. 8203. R.

Vorstehende, im Staats-Anzeiger Nr. V. vom laufenden Jahre erschienene Bekanntmachung wird hiermit den Beamten und Dienststellen der diesseitigen Verwaltung zur Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 7. Februar 1877.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Sonstige Bekanntmachungen.

Freie Eisenbahnfahrt der Reichstags-
Abgeordneten.

Nr. 8764. G.D. Unter Bezugnahme auf Verordnung

vom 24. Januar 1874. Nr. 4392. G.D. (Verordnungs-
Blatt Seite 8) werden die Eisenbahndienststellen in
Kenntniß gesetzt, daß die nächste Sitzungsperiode des

Reichstages mit dem 22. Februar l. J. beginnt und die Reichstags-Abgeordneten demzufolge von Mittwoch den 14. Februar l. J. an berechtigt sind, von ihren Freifahrtkarten bis auf Weiteres Gebrauch zu machen.

Die Vorsteher der Stationen, bei welchen Fahrpersonal stationirt ist, haben sich persönlich zu überzeugen, daß sämtliches Personal hinsichtlich der Gültigkeit dieser Legitimationskarten genau instruiert ist.

Viehtransport.

Nr. 8133. B. Im Anhang zu der diesseitigen Verfügung Nr. 6129. B. (Verordnungs-Blatt 1877 Nr. 8) wird noch weiter bekannt gegeben, daß auch von Hornvieh, Schafen und Ziegen herrührende frische Häute, frisches Fleisch und frische Abfälle bis auf Weiteres in Frankreich nicht eingeführt und folglich, wie die Thiere selbst, zur Beförderung nach Frankreich nicht angenommen werden dürfen.

Güterverkehr.

✗ Nr. 8160. B. Für die Mitteldeutschen Verkehre ist eine Dienstanweisung und zwar unter

Nr. 94 für den Mitteldeutschen Verband,

Nr. 40 für den Mitteldeutschen = Elßaß = Lothringischen Verband und

Nr. 32 für den Badisch = Mitteldeutschen Verband ausgegeben worden.

In derselben sind anderweite Bestimmungen bezüglich Kartirung der nach der Station Magdeburg der Magdeburg = Halberstädter Bahn bestimmten Sendungen vorgehen.

Nr. 8166. B. Die mit Verfügung Nr. 74129. B. (Verordnungs-Blatt Seite 454 vom v. J.) bekannt gegebenen Beschränkungen finden auch auf den Güterverkehr der Station Schnellwalde der Oberschlesischen Eisenbahn und der Station Schlettau der Frankfurt-Bebraer Eisenbahn (Linie Halle-Nordhausen-Münden) Anwendung.

Die Station Herne der Bergisch-Märkischen Bahn ist für den unbeschränkten Güterverkehr eröffnet worden.

✗ Nr. 8234. B. Die in den Nachträgen 40, 41, 42, 46 und 47 zum Westdeutschen Verbandstarif vom 1. September 1872 enthaltenen Tariffätze für den Verkehr der Stationen Harburg, Bremen, Hemelingen und Minden mit den in fraglichen Nachträgen aufgeführten diesseitigen Stationen Heidelberg, Mannheim, Waghäusel, Jagtfeld, Neckarelz, Mosbach, Wiesloch, Bruchsal, Durlach, Pforzheim, Karlsruhe, Karlsruhe Mühlbürger Thor, Ettlingen,

Baden, Bühl, Oberkirch, Oppenau, Offenburg, Hausach, Lahr, Emmendingen, Denzlingen, Freiburg und Säckingen, sowie die Tariffätze für den Verkehr von Hemelingen mit Lörrach, Haagen und Schoppsheim finden vom 10. Februar b. J. ab auch für den Hanseatisch-Rheinisch-Westdeutschen Verband Anwendung. Die bezüglichen Sätze des Hanseatisch-Rheinisch-Westdeutschen Tarifs B. I. kommen, soweit sie billigere Frachten ergeben, noch bis zum 1. April b. J. zur Anwendung und treten alsdann außer Kraft.

Nr. 8306. B. Die Oesterreichische Staatseisenbahn wird von nun an im Verkehr nach der diesseitigen Bahn ein von dem bisherigen Formular verschiedenes neues Frachtkartenformular in Anwendung bringen.

Die Annahme dieses neuen Formulars ist nicht zu beanstanden.

Nr. 8309. B. Zu der vom 1. November 1872 ab gültigen Dienstanweisung für die Westdeutschen Güterverbands-Badmeister ist der I. Nachtrag erschienen. Dieser wird sämtlichen Beamten und Dienststellen, welche im Besitze besagter Dienstanweisung sind, l. H. zugesandt werden.

Die Vollzugsanweisung für die diesseitige Bahn ist mit der im Verordnungsblatt Nr. 8 vom laufenden Jahre erschienenen Verfügung Nr. 5310. B. bereits gegeben.

✗ Nr. 8387. B. Zu dem im Mitteldeutschen Verband bestehenden Gütertarif für den Stettin-Berlin-Badisch = Württembergischen Verkehr ist der 23. Nachtrag — anderweite Tarifierung des Artikels „Knochenschrot (gestampfte Knochen)“, „Knochenasche“, sowie „entleimte Knochen“ enthaltend — mit Gültigkeit vom 10. Februar er. ausgegeben worden.

✗ Nr. 8401. B. Zum Badisch-Mitteldeutschen Verbandsgütertarif ist mit Gültigkeit vom 10. Februar er. der 27. Nachtrag zur Ausgabe gelangt.

Derselbe enthält Berichtigungen der 2. Tarifaussgabe, Declassification des Artikels „Knochenschrot und Knochenasche“ bei Ausgabe in Wagenladungen und endlich Ausnahmetariffätze für Spiritusensendungen von Leipzig, Halle und Zeitz nach Basel = Bab. Bahn.

Berichtigung.

Im Verordnungs-Blatt Nr. 11 vom l. J. Verfügung Nr. 7892 B. zweitletzte Zeile ist statt 10 Pf. 18 Pf. zu setzen

*+ Nachtrag
des Verordnungs-
Blattes
Nr. 11 vom
1. J. 1873
S. 18
18 Pf.*